

## TOP 8.4 - Anfrage Herr Müller - Lärmbelastung Travemünder Woche

### Gesetzliche Grundlage:

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten SH vom 22. Juni 1998: „Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche“ (kurz: **Freizeitlärm-Richtlinie**).

In den folgenden Tabellen sind die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie angegeben. Diese Richtwerte sind vor den Fenstern (im Freien) betroffener Gebäude einzuhalten.

	<b>Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden in dB(A)</b>			
<b>Nutzgebiet</b>	werktags	sonn- und feiertags	Ruhezeiten	nachts
Zeitraum	8-20 Uhr	9-13, 15-20 Uhr	6-8, 20-22 Uhr 7-9, 13-15, 20-22 Uhr	22-6 Uhr
Beurteilungszeit	12 h	9 h	2 h	lauteste h
Kern-, Dorf- und Mischgebiet	<b>60</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>45</b>
Allgemeine Wohngebiete	<b>55</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>40</b>
Krankenhäuser, Kurgelände	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>35</b>

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte gem. 4.1 der Freizeitlärm-Richtlinie

	<b>Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden in dB(A)</b>			
<b>Nutzgebiet</b>	werktags	sonn- und feiertags	Ruhezeiten	nachts
Zeitraum	8-20 Uhr	9-13, 15-20 Uhr	6-8, 20-22 Uhr 7-9, 13-15, 20-22 Uhr	22-6 Uhr
Beurteilungszeit	12 h	9 h	2 h	lauteste h
Kern-, Dorf- und Mischgebiet	<b>70</b>	<b>65</b>	<b>65</b>	<b>55</b>
Allgemeine Wohngebiete	<b>65</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>50</b>
Krankenhäuser, Kurgelände	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>45</b>

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte bei „seltenen Ereignissen“ gem. 4.4 Freizeitlärm-Richtlinie

### Ermessensspielraum (im Rahmen der Freizeitlärm-Richtlinie):

Gemäß 4.4 der Freizeitlärm-Richtlinie gibt es „Besonderheiten bei seltenen Störereignissen“.

Zu den seltenen Störereignissen zählen Veranstaltungen, die nur in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden einen relevanten Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 4.1 leisten. In diesen Fällen soll erreicht werden, dass die Beurteilungspegel vor den Fenstern (im Freien) betroffener Anwohner die vorgenannten Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die Höchstwerte gemäß Tabelle 2 (farbig markiert) überschreiten.

Des Weiteren ist gemäß 4.4 (Abs 2) der Freizeitlärm-Richtlinie *„bei seltenen Ereignissen im Einzelfall zu prüfen, ob den Betroffenen für diese Zeit eine über die Immissionsrichtwerte hinausgehende Belastung zugemutet werden kann. Dabei sind die Bedeutung des Ereignisses (politische, kulturelle, traditionelle, volkstümliche, touristische Bedeutung), die Höhe der auftretenden Pegel, Dauer und Häufigkeit der Störereignisse, Möglichkeiten der Durchführung von Maßnahmen zur Verminderung der Geräuscheinwirkungen und der hierfür erforderliche Aufwand in die Abwägung mit einzubeziehen.“*

### Vorgaben an den Veranstalter der Travemünder Woche in Sachen Lärm:

#### Melde- und Gewerbeangelegenheiten:

Im Festsetzungsbescheid vom 07.07.2014 (von 3.322.4 Melde- und Gewerbeangelegenheiten) sind dem Veranstalter des Landprogramms zur 125. TM (UBA Uwe Bergmann Agentur, Hamburg) folgende Auflagen zum Thema Lärminderung gemacht worden:

#### **Veranstaltungszeiten:**

freitags und samstags: 11.00 bis 01.00 Uhr

Das Bühnenprogramm ist an diesen Tagen spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.

sonntags bis donnerstags: 11.00 bis 24.00 Uhr

Das Bühnenprogramm ist an diesen Tagen spätestens um 23.00 Uhr zu beenden.

Der Ausschank von Getränken und das Verabreichen von Speisen sind so rechtzeitig einzustellen, dass sämtliche Stände auf dem Veranstaltungsgelände zu den oben genannten Endzeiten geschlossen sind.

#### **Geräuschemissionen:**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Gestaltung des Musikprogramms die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie zu beachten sind.

Nach Beendigung des Bühnenprogramms ist auch an den Gastronomieständen lediglich das Abspielen leiser Hintergrundmusik erlaubt, insbesondere ist von basslastiger Musik abzusehen.

Es ist eine Rufnummer und Anlaufstelle für Beschwerden einzurichten und bekannt zu machen.

[Lt. Veranstalter wurde die Ruf-Nr. 040-41009542 kommuniziert, Beschwerdeanrufe sollen dort aber nicht erfolgt sein lt. Herrn Bergmann auf der Nachbesprechung am 26.08.2014]

Sollte es während der Veranstaltung massive Beschwerden über Lärmbelästigungen geben, sind unter Beteiligung eines amtlich anerkannten Schallschutzsachverständigen auf Kosten des Veranstalters die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Belästigungen zu ergreifen.

Bei Verstößen gegen die Lärminderungsmaßnahmen ist von Ihnen gegen die entsprechenden Veranstaltungsteilnehmer einzuschreiten.

Teilnehmer, welche Musikanlagen betreiben, sind von Ihnen vor Veranstaltungsbeginn über die oben genannten Lärminderungsmaßnahmen zu informieren.

#### LTM:

Im Rahmen der Flächenüberlassung wird der Veranstalter auf die Freizeitlärm-Richtlinie SH verwiesen inkl. Verlinkung zum Download des Gesetzestextes.

#### Geplante Verbesserungen für das nächste Jahr (Ergebnisse Ämterrunde Nachbesprechung zur Travemünder Woche):

Eine zweite Bühne wird es zukünftig nicht mehr geben.

In der „Beach-Area“ ist der Einsatz von Schallpegelbegrenzern („Limitern“) zur Reduzierung der Lautstärke (inkl. Bässe) geplant.